

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik / Umweltschutz	Drucksachen-Nr. 78/2006	
Mitteilungsvorlage		
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum	
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	09. März 2006	

Tagesordnungspunkt A 7

Sachstandsmitteilung Lärminderungsplanung (Zielvereinbarung vom 19.08.1998)

Inhalt der Mitteilung:

@->

I. Ausgangslage

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Landschaft vom 19. August 1998 wurde folgende Zielvereinbarung zwischen der Politik und der Verwaltung zum Produkt „Immissionsschutz“ beschlossen:

Der in § 47 a Bundes-Immissionsschutzgesetz verankerte Lärminderungsplan wird für Bergisch Gladbach unter Berücksichtigung folgender Abschnittsplanung bis zum 31.12.2005 erstellt:

- 1. Bis Ende 1998: Schallimmissionspläne (SIP) für öffentlichen Straßen- und Schienenverkehr*
- 2. Bis Ende 2001: Schallimmissionspläne für Luftverkehr und Gewerbe*
- 3. Bis Ende 2002: Schallimmissionspläne für Sport- und Freizeitanlagen*
- 4. Bis Ende 2004: Erstellung von Konfliktplänen, Ermittlung von Konfliktgebieten sowie Erarbeitung von Maßnahmenkatalogen*
- 5. Bis Ende 2005: Fertigstellung des Lärminderungsplanes nach vorherigem Ratsbeschluss*

Weiter wurde eine jährliche Sachstandsinformation an den Ausschuss festgelegt.

II. Bisheriger Verlauf Lärminderungsplanung

Teil I der „Vorbereitenden Lärminderungsplanung“ wurde im Oktober 2003 mit Bearbeitungsstand von Juni 2003 abgeschlossen. Die Arbeiten umfassen:

- A) Schalltechnische Untersuchungen (Erstellung Schallimmissionspläne (SIP), Immissionsempfindlichkeitspläne (IEP) und Konfliktpläne (KP)) für das gesamte Stadtgebiet zu den in Bergisch Gladbach auftretenden Emittenten für den Tag und die Nacht:
- Öffentlicher Straßenverkehr
 - Öffentlicher Schienenverkehr
 - Sport- und Freizeitanlagen
 - Industrie- und Gewerbeanlagen, einschließlich Schießanlagen
 - Luftverkehr (Auf die Erstellung des IEP und des KP konnte hier verzichtet werden, da einerseits die Empfindlichkeit für alle Gebietsnutzungen einheitlich ist und andererseits keine Konflikte i.S. des FluglärmG festgestellt wurden.)
- B) Erstellung des Gesamtkonfliktplans, ermittelt aus den Konflikten aller maßgeblichen Emittenten
- C) Erstellung eines allgemeinen Berichts sowie der Berichte zu den schalltechnischen Untersuchungen der jeweiligen Emittentenart

Ende 2003 waren also die Punkte I.1 bis I.3 vollständig und Teile des Punktes I.4 (die Erstellung der Konfliktkataster) erfüllt. Landesmittel wurden in einem erheblichen Umfang genutzt (bis zu 80% Förderung; insgesamt rund 44.400 € Landesmittel).

Die laut Zielvereinbarung bis Ende 2004 zu erledigenden Arbeiten (im wesentlichen die Maßnahmepläne) konnten nur zu einem Teil abgeschlossen werden, da ab dem Jahr 2003 die seinerzeit in Aussicht gestellten Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erstellung von Lärminderungsplänen gemäß § 47 a Bundes-Immissionsschutzgesetz eingestellt wurden.

Im Sinne einer kontinuierlichen Fortsetzung der Lärminderungsplanung für Bergisch Gladbach entschied die Verwaltung, die Arbeiten in Höhe des zu leistenden Eigenanteils (20 % des Haushaltsansatzes) fortzuführen. Der Ausschuss wurde darüber informiert.

Auf dieser Basis konnten bis Ende 2004 folgende Arbeiten abgeschlossen werden:

- Emittentenanalyse, d.h. Bewertung der Konflikte jeweils für jede Emittentenart
- Festlegung der Konfliktgebiete in Abhängigkeit der Art der baulichen Nutzung (gemäß der rechtsverbindlichen Bebauungspläne bzw. des Flächennutzungsplans) und der Ortsteile, soweit dies sinnvoll erschien.

Ende 2004 standen also (nur) noch die laut Zielvereinbarung zu erstellenden Maßnahmenkataloge aus. Auf die Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 03.03.2005 „Sachstandsmitteilung Lärminderungsplanung“ (DS-Nr. 84/2005) wird Bezug genommen.

Wie schon dort erwähnt wurde im Jahr 2005 die Lärminderungsplanung für Bergisch Gladbach nicht weitergeführt, da durch die noch ausstehende Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht

- geänderte Anforderungen an die „neue“ Lärminderungsplanung noch nicht erkennbar waren,
- der in der Umgebungslärmrichtlinie gesetzte Terminplan für Bergisch Gladbach ausreichend Zeit einräumt und
- die heranzuziehenden Grundlagendaten einen Stand von 2011 (können auch prognostiziert werden) haben müssen.

Die Fortführung der Lärminderungsplanung wie bisher vorgesehen hätte u.U. zu Doppelarbeiten oder unnötigen Arbeiten geführt. Es ist ohnehin zu erwarten, dass die Lärmberechnungen zum einen im Sinne der Vergleichbarkeit nach anderen, europaweit vereinheitlichten Vorschriften und zum anderen auf einer einheitlich geforderten Datenbasis neu durchzuführen sind.

III. Neue Rechtsgrundlagen zur Lärminderungsplanung

Am 30.06.2005 trat das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in Kraft, das eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes regelt und einen neuen sechsten Teil „Lärminderungsplanung“ eingefügt. Damit wird die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) in nationales Recht umgesetzt, die dieses bereits spätestens zum 18.07.2004 bindend vorsah. Somit hat die Bundesrepublik Deutschland die Richtlinie mit einjähriger Verspätung umgesetzt. Die Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, die Lärmbelastung in besonders betroffenen Bereichen differenziert zu analysieren und Aktionspläne aufzustellen, um hohe Lärmbelastungen mittel- bis langfristig abzubauen.

Die Lärminderungsplanung wird nun in einem eigenen „Sechsten Teil“ in den §§ 47 a-f BImSchG geregelt. Die §§ 47 a und 47 b beschreiben den Anwendungsbereich der Vorschriften sowie die Begriffsbestimmungen, die §§ 47 c und d die Lärmkarten sowie die Lärmaktionspläne. § 47 e BImSchG regelt die Zuständigkeiten, und in § 47 f findet sich eine Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes.

Der bis dahin geltende § 47 a BImSchG zur Lärminderungsplanung ist durch das Umsetzungsgesetz aufgehoben worden.

Die wesentlichen Unterschiede des neuen Gesetzesteils im BImSchG zur „alten“ Lärminderungsplanung sind:

- Festsetzung eines verbindlichen Terminplans zur Aufstellung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen in Abhängigkeit der Einwohnerdichte und des Belastungsgrad durch die zu untersuchenden Emittenten,
- Überprüfung und eventuelle Überarbeitung der Lärmkarten und Lärmaktionspläne in einem Turnus von fünf Jahren,
- Untersuchung in erster Linie des Verkehrslärms (Straße, Schiene, Luftverkehr, industrielle Tätigkeiten), soweit die Quellen im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, ausgenommen sind ausdrücklich Nachbarschafts- und Militärlärm, Lärm innerhalb von Gebäuden und selbst verursachter Lärm,
- Belastungsgrenze des Verkehrslärms, ab der untersucht werden muss, ist klar definiert,

- Verwendung von gemeinsamen Lärmindizes EU-weit, die den Abendzeitraum besonders berücksichtigen und
- Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit ist verbindlich.

Unverändert bleibt die Zuständigkeit für die Erstellung der Lärmkarten und Lärmaktionspläne bei den Gemeinden (mit Ausnahme der Untersuchung der Haupteisenbahnstrecken der DB) und ist damit eine Pflichtaufgabe geblieben. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen benannten Stellen sind zuständig für die Mitteilungen der Lärmkarten und Lärmaktionspläne an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder eine von ihm benannte Stelle.

Die Förderung des „alten“ Lärminderungsplans mittels Zuwendungen des Landes NRW wurde bereits 2003 eingestellt. Eine Wiederaufnahme des Förderprogramms für die Erstellung von Lärminderungsplänen nach dem neuen BImSchG ist derzeit nicht beabsichtigt und auch wenig wahrscheinlich.

Die Bundesländer gehen unterschiedlich an die Durchführung der „neuen“ Lärminderungsplanung heran. Die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie in Nordrhein-Westfalen erfolgt federführend durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr (MBV). Für NRW sind ergänzende Rechtsverordnungen geplant, allerdings bisher noch nicht erlassen. Das MUNLV hat in Zusammenarbeit mit dem Städtetag NRW eine Werkstatt zur Umgebungslärmrichtlinie installiert, um mit Vertretern aus einigen nordrhein-westfälischen Kommunen, Landesbehörden sowie weiteren Institutionen einvernehmlich eine praktikable Vorgehensweise für die Lärmkartierung zu entwickeln.

Als Ergebnis wird ein Konzept angestrebt, das die Kommunen bei ihren Arbeiten fachlich unterstützt in der Weise, dass unnötige Erhebungen und Doppelarbeiten vermieden und Qualität und Vergleichbarkeit der Lärmkarten (Grundlage für die weitere Bearbeitung) gewährleistet werden. Am Ende steht eine Durchführungsverordnung, auf deren Grundlage die erforderlichen Arbeiten durchgeführt werden können.

Bisher ist seitens der Landesministerien folgender Zeitrahmen zur Bearbeitung der „neuen“ Lärminderungsplanung festgelegt:

<u>1. Stufe:</u>	Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern Hauptverkehrsstraßen (> 6 Mio. Kfz pro Jahr) Haupteisenbahnstrecken (> 60.000 Züge pro Jahr) Großflughäfen	
	30. Juni 2005	Mitteilung der zu kartierenden Bereiche
	30. Juni 2007	Ausarbeitung der Lärmkarten
	18. Juli 2008	Aufstellung der Lärmaktionspläne
<u>2. Stufe:</u>	Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Kfz pro Jahr) Haupteisenbahnstrecken (> 30.000 Züge pro Jahr) Großflughäfen	
	31. Dez. 2008	Mitteilung der zu kartierenden Bereiche
	30. Juni 2012	Ausarbeitung der Lärmkarten
	18. Juli 2013	Aufstellung der Lärmaktionspläne

Als Ballungsräume der Stufe 1 wurden die Städte Bonn, Köln, Düsseldorf, Mönchengladbach, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Bochum, Dortmund und Bielefeld festgelegt. Zu den meldepflichtigen Großflughäfen zählen die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Zu einem späteren Zeitpunkt werden die Ballungsräume der Stufe 2 benannt, zu denen sicherlich das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach gehören wird.

IV Weitere Vorgehensweise in Bergisch Gladbach

In Bergisch Gladbach bestehen im Rahmen der „alten“ Lärminderungsplanung bereits Lärmkarten (vergleichbar mit der „neuen“ Lärmkartierung) und Konfliktkarten (vergleichbar mit den „neuen“ strategischen Lärmkarten) für alle im Stadtgebiet vorkommenden Emittenten. Damit liegt ein wesentlicher Teil der erforderlichen Arbeiten vor, da auf einen Teil der Datensammlungen und die Berechnungsmodelle zurückgegriffen werden kann, die bereits durch die durch Landesmittel geförderte „alte“ Lärminderungsplanung erstellt wurden.

Allerdings sind die Lärmberechnungen bezogen auf das Jahr 2011 erneut durchzuführen und die strategischen Lärmkarten entsprechend zu aktualisieren. Die Durchführungsverordnungen zur „neuen“ Lärminderungsplanung bleiben abzuwarten, um den anfallenden Arbeitsumfang und die erforderlichen Finanzmittel abschätzen zu können. Diese sind im Wesentlichen abhängig von den europaweit zu harmonisierenden Berechnungs- und Bewertungskriterien (Lärmindizes, Bezugszeiträume, Schutzansprüche, Gebietsausweisungen) und den Datenausgabeformaten.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, den bisherigen Zeitplan aus der Zielvereinbarung zunächst ruhen zu lassen und die Verabschiedung der noch ausstehenden Durchführungsverordnungen für NRW abzuwarten. Auf dieser Grundlage wird die Verwaltung dem Ausschuss dann einen neuen Zeitplan vorschlagen.

<-@